

Inhalt

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2007 2 Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung bleiben sozialversicherungsfrei 3 Einschränkungen bei der Abzugsfähigkeit von Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge | <ul style="list-style-type: none"> 4 Erbschaftsteuer: Lebenspartner wird nicht wie Ehegatte besteuert 5 Aufwendungen für Heimunterbringung bei Pflegestufe „0“ 6 Außenprüfung bei Arbeitnehmern mit hohem Einkommen 7 Unternehmensteuerreform: Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe |
|--|---|

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mi. 10. 10. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag² Umsatzsteuer³	15. 10.⁴ 15. 10.⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2007

Kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres sind regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt aber auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2007 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen.

In der **Anlage** sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise – auch im Hinblick auf den 1. Januar 2008 – zusammengestellt.



2 Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung bleiben sozialversicherungsfrei

Werden im Rahmen eines Dienstverhältnisses für einen Arbeitnehmer Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung geleistet, bleiben diese lohnsteuerfrei und auch beitragsfrei in der Sozialversicherung, wenn die Beiträge jährlich 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. 2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. | <ul style="list-style-type: none"> 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. 4 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 15. 10., weil der 13. 10. ein Samstag ist. |
|---|--|

gesetzlichen Rentenversicherung (für das Jahr 2007: 63.000 Euro) nicht überschreiten; für das Jahr 2007 ergibt sich so ein Höchstbetrag von 2.520 Euro.⁵

Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber für die Beiträge einen Zuschuss zum Arbeitslohn zahlt oder ob der Arbeitnehmer die Beiträge durch Verzicht auf Arbeitslohn (sog. **Entgeltumwandlung**) selbst finanziert. Allerdings war hinsichtlich der Entgeltumwandlung die Befreiung in der Sozialversicherung lediglich bis zum 31. Dezember 2008 vorgesehen. Diese Beschränkung soll jetzt durch eine Gesetzesänderung⁶ aufgehoben werden. Danach bleibt die Sozialversicherungsfreiheit für derartige Beiträge auch im Falle der Entgeltumwandlung über das Jahr 2008 hinaus bestehen. Das hat immer dann Auswirkungen, wenn der Arbeitslohn die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung noch nicht erreicht hat. Bundestag und Bundesrat müssen diesem Gesetz noch zustimmen.

Zu beachten ist, dass Rentenzahlungen später in **voller** Höhe einkommensteuerpflichtig sind, wenn sie aus geförderten betrieblichen Altersvorsorgemodellen stammen (§ 22 Nr. 5 EStG). Diese Renten unterliegen auch der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.⁷

3 Einschränkungen bei der Abzugsfähigkeit von Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge

Die Übertragung von Vermögen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge (z. B. Eltern auf Kinder) gilt grundsätzlich als unentgeltlicher Vorgang. Werden von den das Vermögen übernehmenden Kindern im Gegenzug Versorgungsleistungen (dauernde Lasten oder Renten) gezahlt, können diese als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden; die Empfänger (Eltern) der Zahlungen haben diese als sonstige Einkünfte zu versteuern. Ein steuerlicher Vorteil ergibt sich dann, wenn die Kinder einen höheren persönlichen Steuersatz haben als die Eltern.

Nach einer geplanten Gesetzesänderung⁸ soll die Abzugsfähigkeit von **Versorgungsleistungen** auf die Übertragung von **Betriebsvermögen** bzw. Anteilen an Personengesellschaften mit gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher oder selbständiger Tätigkeit beschränkt werden. Das bedeutet, dass wiederkehrende Zahlungen (dauernde Lasten oder Renten) bei der Übertragung von **Privatvermögen** wie Immobilien, selbstgenutzten Wohnungen, Wertpapieren oder Anteilen an Kapitalgesellschaften auf Kinder, Enkel etc. steuerlich **nicht** mehr berücksichtigt werden können.

Die einschränkende Regelung gilt nicht nur für künftige Vereinbarungen ab dem 1. Januar 2008, sondern auch für alle laufenden Fälle – allerdings hier mit einer Übergangsfrist bis **Ende 2012**. Das bedeutet, dass bei bereits bestehenden Vereinbarungen eine steuerliche Berücksichtigung von wiederkehrenden Zahlungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Privatvermögen ab 2013 nicht mehr möglich ist. Die Empfänger der Leistungen (z. B. Eltern) brauchen diese dann nicht mehr zu versteuern.

Für Übertragungen von Betriebsvermögen bleibt es bei der Abzugsfähigkeit von Versorgungsleistungen an den Übertragenden; eine Unterscheidung zwischen dauernden Lasten und Renten erfolgt allerdings nicht mehr, die Zahlungen können in voller Höhe angesetzt, müssen aber auch vom Empfänger in entsprechender Höhe versteuert werden.

4 Erbschaftsteuer: Lebenspartner wird nicht wie Ehegatte besteuert

Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht wird der Erbe oder Beschenkte entsprechend seiner familiären Beziehung zum Verstorbenen bzw. Schenker besteuert. So unterliegen Familienfremde den höchsten Steuersätzen, während z. B. Ehegatten und Kinder einen günstigeren **Tarif** und darüber hinaus die höchsten **Freibeträge** (Ehegatten: 307.000 Euro; Kinder: 205.000 Euro)⁹ erhalten (siehe §§ 15 ff. ErbStG).

Nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner als Familienangehörige und werden erbrechtlich wie Ehegatten behandelt (§§ 10, 11 LPartG). Es stellt sich daher die Frage, ob der Erbe eines Lebenspartners auch **erbschaftsteuerlich** wie ein Ehegatte gestellt werden muss. Diese Frage hat der Bundesfinanzhof¹⁰ jetzt verneint. Das Gericht weist darauf hin, dass es nach ständiger Rechtsprechung dem Gesetzgeber nicht verwehrt ist, die Ehe gegenüber anderen Lebensgemeinschaften zu begünstigen. Auf

5 Für ab dem 1. Januar 2005 erteilte Versorgungszusagen erhöht sich der jährliche Höchstbetrag für die Lohnsteuerfreiheit – nicht jedoch für die Befreiung in der Sozialversicherung – um 1.800 € (§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG).

6 Siehe § 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV, der durch ein Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung geändert werden soll.

7 § 229 SGB V.

8 Siehe Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (Bundesrats-Drucksache 544/07).

9 Im Erbfall kommt beim Ehegatten zusätzlich ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 €, bei Kindern von 10.300 € bis 52.000 € in Betracht (§ 17 ErbStG).

10 Urteil vom 20. Juni 2007 II R 56/05.

der anderen Seite gebe es aber auch kein Gebot, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen. Nach Auffassung des Gerichts bedeutet dies, dass Lebenspartner dieselben Vergünstigungen wie Ehegatten erhalten könnten, jedoch nicht müssen. Da eine hierfür erforderliche gesetzliche Regelung fehlt, ist eine Gleichbehandlung (derzeit) nicht möglich. Damit werden Lebenspartner weiterhin – wie familienfremde Erben – nach der ungünstigsten Steuerklasse (III) besteuert.

Das Problem hat auch für andere steuerliche Bereiche Bedeutung. So sieht das Lebenspartnerschaftsgesetz auch eine **unterhaltsrechtliche** Verpflichtung der Lebenspartner vor (siehe § 2 LPartG). Dennoch ist eine **Zusammenveranlagung** (Splittingtarif) bei der Einkommensteuer derzeit nur für Ehegatten möglich. Auch diese Ungleichbehandlung ist kürzlich vom Bundesfinanzhof¹¹ nicht beanstandet worden.

5 Aufwendungen für Heimunterbringung bei Pflegestufe „0“

Aufwendungen für die Pflege kranker oder behinderter Personen durch eine ambulante Pflegekraft, einen Pflegedienst oder infolge einer Unterbringung in einem Heim können im Rahmen des § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden. Dies gilt sowohl für eigene Aufwendungen des Pflegebedürftigen als auch für enge Angehörige (z. B. Kinder oder Eltern), wenn diese für die Pflege aufkommen. Die Finanzverwaltung hat bislang nur dann entsprechende Kosten anerkannt, wenn bei der pflegebedürftigen Person mindestens eine Pflegestufe nach § 15 Sozialgesetzbuch XI festgestellt wurde (siehe R 33.3 EStR).

Der Bundesfinanzhof¹² hat dieser Regelung der Finanzverwaltung jetzt eine Absage erteilt und entschieden, dass Kosten für die Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim auch dann als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind, wenn der Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I liegt (d. h. bei Pflegestufe 0, wenn der Zeitaufwand für pflegerische Leistungen durchschnittlich unter 45 Minuten täglich beträgt). Für diese Pflegestufe werden keine Aufwendungen von den Pflegekassen übernommen und müssen von den Pflegebedürftigen selbst getragen werden.

Eine steuerliche Anerkennung ist nach Auffassung des Gerichts dann möglich, wenn die Pflegevergütungen (Pflegesätze) mit dem Sozialhilfeträger vereinbart und vom Heimträger den Heimbewohnern in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass der Heimbewohner pflegebedürftig ist und dass entsprechende Leistungen erbracht werden.

Zu beachten ist, dass bei Heimunterbringung regelmäßig eine sog. **Haushaltersparnis** in Höhe von 7.680 Euro pro Jahr von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen abgezogen wird. Tragen **Angehörige** (z. B. Kinder) die Heimkosten und machen diese steuerlich geltend, sind ggf. vorhandene eigene Einkünfte und Bezüge des Pflegebedürftigen anzurechnen, wenn diese über der Haushaltersparnis liegen. Darüber hinaus kann bei den Angehörigen ein Abzug als Unterhaltsaufwendungen in Betracht kommen.¹³

Eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung ist allerdings nur möglich, soweit die Aufwendungen eine sog. zumutbare Belastung (1 % bis 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte) bei demjenigen, der die Kosten trägt, übersteigen (§ 33 Abs. 3 EStG).

6 Außenprüfung bei Arbeitnehmern mit hohem Einkommen

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist eine Außenprüfung zur Aufklärung der steuerlich erheblichen Verhältnisse nur ausnahmsweise zulässig (§ 193 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung).

Wie der Bundesfinanzhof¹⁴ festgestellt hat, ist bei hohen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (sog. „Einkunfts-millionär“) und geringen anderen **nachprüfbar**en Einkünften oder fehlenden Angaben zur **Verwendung** der Einkünfte die Grundlage für eine Außenprüfung gegeben. Nach Auffassung des Gerichts kann diese Außenprüfung in den **Amtsräumen** der Prüfungsbehörde durchgeführt werden, wenn der Betroffene weder über eigene Geschäftsräume noch über einen inländischen Wohnsitz verfügt und eine Vielzahl von Unterlagen zu überprüfen sind.

Im Urteilsfall waren von der Prüfung mehrere Kalenderjahre betroffen, in denen der Arbeitnehmer als Geschäftsführer jeweils rund 1 Mio. DM verdiente. Da er über die Verwendung der erzielten Einkünfte keine hinreichenden Angaben gemacht hatte und zwischenzeitlich in die USA verzogen war, erließ die Finanzbehörde eine Anordnung zur Außenprüfung in den Räumen der Behörde. Wie der Bundesfinanzhof bestätigt hat, waren die Anordnungen rechtmäßig.

11 Urteil vom 26. Januar 2006 III R 51/05 (BStBl 2006 II S. 515); siehe Informationsbrief August 2006 Nr. 6.

12 Urteil vom 10. Mai 2007 III R 39/05.

13 Hat der Pflegebedürftige wenig oder gar kein Einkommen, ist ggf. beim Angehörigen neben der Berücksichtigung als außerge-

wöhnliche Belastung ein Abzug als Unterhaltsaufwendungen gem. § 33a Abs. 1 EStG bis zur Höhe der Haushaltersparnis möglich (siehe dazu auch BMF-Schreiben vom 2. Dezember 2002 – IV C 4 – S 2284 – 108/02, BStBl 2002 I S. 1389).

14 Urteil vom 26. Juli 2007 VI R 68/04.

7 Unternehmensteuerreform: Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008¹⁵ wurde § 7g EStG neu gefasst. Die bisherige „Ansparabschreibung“ wurde durch einen „**Investitionsabzugsbetrag**“ ersetzt. Wie bisher können für die künftige Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu **40 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden – jetzt bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Euro. Begünstigt ist künftig auch die Anschaffung von **gebrauchten** Wirtschaftsgütern. Sonderregelungen für Existenzgründer gibt es nicht mehr.

Die **Größenmerkmale**, bis zu denen eine Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags möglich ist, wurden etwas angehoben. Das Betriebsvermögen von bilanzierenden Gewerbetreibenden, Freiberuflern usw. darf am Schluss des Wirtschaftsjahres **235.000 Euro** nicht überschreiten; bei Land- und Forstwirten gilt eine Wirtschaftswertgrenze von **125.000 Euro**. Neu ist eine Gewinngrenze für Selbständige, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, in Höhe von **100.000 Euro** für das Abzugsjahr. Die geplante Investition muss innerhalb von **drei Jahren** (bisher: zwei Jahre) nach Abzug des Investitionsabzugsbetrags verwirklicht werden. Das Wirtschaftsgut muss mindestens bis zum Ende des auf die Investition folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich **betrieblich genutzt** werden. Anzuwenden sind diese neuen Regelungen bereits für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 17. August 2007** enden.¹⁶

Zusätzlich können **Sonderabschreibungen** von insgesamt bis zu **20 %** der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden. Die Sonderabschreibungen können aber auch allein, d. h. ohne vorherigen Investitionsabzugsbetrag, in Anspruch genommen werden. Diese Änderungen gelten für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31. Dezember 2007** angeschafft oder hergestellt werden.¹⁶

Beispiel:

Der Gewerbetreibende A plant die Anschaffung eines LKW für 100.000 €. In seiner Bilanz zum 31. 12. 2007 beträgt sein Betriebsvermögen 200.000 €. Am Schluss des Wirtschaftsjahres **2007** nimmt er einen Investitionsabzugsbetrag für die geplante Anschaffung des LKW in Höhe von 40 % von 100.000 € = 40.000 € in Anspruch.

Im Juli **2008** kauft A den LKW (Nutzungsdauer 9 Jahre, Anschaffungskosten 112.000 €). Der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag von 40.000 € wird bei der Anschaffung dem Gewinn hinzugerechnet, gleichzeitig können die 40.000 € gewinnmindernd von den Anschaffungskosten des LKW abgezogen werden, sodass sich Gewinnerhöhung und Gewinnminderung im Anschaffungsjahr gegenseitig aufheben.

Anschaffungskosten LKW	112.000 €
Investitionsabzugsbetrag	∕ 40.000 €
verbleibende Anschaffungskosten	72.000 €
Sonderabschreibung § 7g Abs. 5 und 6 EStG (20 % von 72.000 €)	∕ 14.400 €
lineare Abschreibung für 6 Monate 72.000 € : 9 Jahre × 1/2 Jahr	∕ 4.000 €
Buchwert 31. 12. 2008	53.600 €

Wird die Investition nicht bis zum Ende des dritten Wirtschaftsjahres nach Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags verwirklicht oder sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten niedriger als geplant, so ist der Abzug des Investitionsabzugsbetrags insoweit **rückgängig** zu machen. Das heißt, dass die ursprüngliche Einkommensteuerveranlagung (im Beispiel wäre dies 2007) entsprechend geändert wird – auch wenn sie bereits bestandskräftig sein sollte – und dass die ungerechtfertigte Steuerersparnis insoweit rückgängig gemacht wird, und zwar verzinslich. Eine Steuerverlagerung (mit Gewinnzuschlag) wie bei der bisherigen Ansparabschreibung ist nicht mehr möglich.

Eine Änderung der bisherigen Steuerfestsetzungen erfolgt auch, wenn das Investitionsgut nicht bis zum Ende des auf die Anschaffung bzw. Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wurde.

Soweit für Wirtschaftsjahre, die bis zum 17. August 2007 enden, Ansparabschreibungen nach altem Recht geltend gemacht worden sind, ist § 7g EStG in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden; für die Sonderabschreibungen für nach dem 31. Dezember 2007 angeschaffte Wirtschaftsgüter sind allerdings die neuen Größenmerkmale zu beachten. Noch nicht aufgelöste Ansparabschreibungen werden auf den Höchstbetrag von 200.000 Euro für den Investitionsabzugsbetrag angerechnet.¹⁶

15 BGBl 2007 I S. 1912.

16 Vgl. § 52 Abs. 23 EStG n. F.